



II-1717 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/69-III/4/80

17. November 1980

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

755 IAB

1980 -11- 26

Parlament  
1017 W i e n

zu 808 13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg HAIDER, PROBST haben am 24. Oktober 1980 unter der Nr. 808/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bericht der FÖDERALISTISCHEN UNION EUROPÄISCHER VOLKSGRUPPEN über die Situation der Slowenen und Kroaten in Österreich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde Ihnen der in Rede stehende FUEV-Bericht bereits übermittelt - und wenn ja, welche Aussagen werden darin im wesentlichen getroffen?
2. Sind Sie bereit, diesen Bericht den Anfragestellern im vollen Wortlaut zur Kenntnis zu bringen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 und 2 :

Der FUEV-Bericht wurde mir bereits übermittelt und ich darf hinsichtlich seiner wesentlichen Aussagen auf die dieser Beantwortung angeschlossene Kopie dieses Berichtes verweisen.

## V o r b e m e r k u n g e n

### I.

"Eine Volksgruppe ist eine volkliche Gemeinschaft, die durch Merkmale wie eigene Sprache, Kultur oder Tradition gekennzeichnet ist. Sie bildet in ihrer Heimat keinen eigenen Staat oder ist außerhalb des Staates ihrer Nationalität beheimatet (nationale Minderheit)". So definiert die Satzung der FUEV den Begriff Volksgruppe und Minderheit. Die UNO-amtliche Definition spricht von "wesentlichen Eigenschaften....., die sie (die Minderheit) deutlich von der übrigen Bevölkerung unterscheidet und die sie beizubehalten wünscht". Damit ist das Wesentliche ausgesprochen. Im einzelnen sind die Situationen solcher Gruppen je nach ihrer Geschichte, je nachdem, ob sie im eigenen Siedlungsgebiet eine Mehrheit der Bevölkerung oder eine Streuminderheit darstellen, nach ihrer Gesellschaftsstruktur und nach dem Grad der Bewusstheit ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit äußerst differenziert, was zu durchaus nicht einheitlichen Vorstellungen über die möglichen Wege zur "Lösung" ihres Problemes führen kann. Trotzdem lassen sich für alle Volksgruppen gültige Hauptgrundsätze eines Volksgruppenrechtes aufstellen. Die FUEV hat diesen Versuch gemacht. Das vor zwei Jahren gegründete "Internationale Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus" hat ebenfalls 1978 Entwürfe für ein solches Volksgruppenrecht ausgearbeitet.

Was aber sicher allen Volksgruppen gemeinsam ist, ist der psychologische Faktor und zeigt sich

- 1) als Gefühl der Minderbewertung und daher des Misstrauens dem Staat gegenüber, selbst wenn dieser als solcher bejaht wird;
- 2) in der Ablehnung oktroyierter Entscheidungen;
- 3) in der Schwierigkeit, mit dem Staat ohne besondere, über das normale Maß hinausgehende Garantien zusammenzuarbeiten;
- 4) im Drang "definitiven Entscheidungen auszuweichen.

- 2 -

Daraus ergibt sich, daß Regelungen nur im Einvernehmen mit den Vertretern der Volksgruppen getroffen werden sollten, wobei davon auszugehen ist, daß es sich nicht nur um die Herstellung der individuellen Gleichberechtigung handeln kann, sondern auch um besondere Rechte, die der Gruppe als solcher zukommen müssen.

## II.

Die Situation der beiden größten Volksgruppen in Österreich, der Kroaten im Burgenland und der Slowenen in Kärnten, ist sehr unterschiedlich. Es kann darauf nur in dem Maße eingegangen werden, als es für die Erläuterung unserer Meinung erforderlich ist.

Was nun die gegenwärtige Lage nach Erlassung des Volksgruppengesetzes vom 7. Juli 1976 anlangt, welches den Artikel 7 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 nicht als unmittelbar anzuwendendes Recht ansieht, sondern dessen Anwendung der Durchführungsgesetzgebung überläßt \*), so darf festgestellt werden,

- daß ex definitione legis nach dem Volksgruppengesetz und Artikel 7 des Staatsvertrages 1955 die Kroaten im Burgenland und die Slowenen in Kärnten Volksgruppen sind,
- daß die Neuregelung im Volksgruppengesetz Bereiche umfaßt, die von den bisher geltenden nationalitätenrechtlichen Normen nicht erfaßt wurden, ausgenommen Artikel XIX des noch weiter geltenden Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, und daß sie sich dem Prinzip des fördernden Nationalitätenrechtes annähert,
- daß im Volksgruppengesetz vom 7. Juli 1976 und den anschließenden Verordnungen der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte vom

---

\*)dabei soll nur an das Kärntner Gerichtssprachengesetz von 1959 (DGBI Nr. 102), das aber nach § 24 Absatz 4 VGrG. außer Kraft trat und an das Kärntner Minderheitenschulgesetz BGBl. Nr. 101/1959, das unverändert weitergilt, erinnert werden; für das Burgenland wurde keinerlei Durchführungsgesetzgebung erlassen.

- 3 -

18. Jänner 1977, über die topographische Bezeichnung vom 31. Mai 1977, über die Zulassung des Slowenischen als Amtssprache neben dem Deutschen bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen vom 15. Mai 1977 und über die Festsetzung slowenischer Bezeichnungen für Ortschaften vom 31. Mai 1977, auch positive Inhalte festzustellen sind.

- Es darf allerdings auch festgestellt werden, daß ein Vergleich des Wortlautes des Volksgruppengesetzes 1976 mit Artikel 7 des Staatsvertrages 1955 zeigt, daß er keine Durchführung der Schulwesen, Behörden- und Amtssprache und eines Verbotes minderheitenfeindlicher Organisationen im Sinne von Ziffer 2, 4 und 5 des Artikels 7 darstellt,
- daß er aber wohl in Abschnitt I § 1 über den Inhalt der Ziffer 1 des Artikel 7 hinaus nicht bloß die Volksgruppenangehörigen isoliert als Einzelne schützt, sondern auch die Volksgruppe als solche, deren Erhaltung gewährleistet werden soll, wie auch ihr Bestand zu sichern ist. Dies stellt eine Absage des Gesetzgebers an eine gezielte Assimilation der Volksgruppenangehörigen dar.

Aus diesem Absatz I § 1 ergibt sich zwingend, daß Vereinigungen, welche auf Assimilation von Volksgruppenangehörigen ausgerichtet sind - etwa der Kärntner Heimatdienst oder die Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden im Burgenland - nicht zur Mitsprache in Angelegenheiten der kroatischen oder slowenischen Volksgruppe oder beim Volksgruppenbeirat beteiligt werden können.

Mit Vorlage des Ergebnisses der geheimen Minderheitenfeststellung vom 14. November 1976, an der sich zu beteiligen für niemand Pflicht war, die von den Volksgruppen abgelehnt und boykottiert wurde, so daß nur 2.964 Kroaten im Burgenland und nur 3.491 Slowenen in Kärnten verzeichnet wurden -was also praktisch keine verwend- oder verwertbaren Zahlen ergab- kann diese als gescheitert und unbrauchbar als Unterlage für Maßnahmen über die Minderheiten qualifiziert werden.

- 4 -

Dies stellt aber keineswegs das staatliche Recht auf eine Volkszählung und geheime Volkszugehörigkeits- und Spracherhebung in Frage, es wird allein die Unbrauchbarkeit dieser geheimen Sprachzählung festgestellt.

Zum Volksgruppengesetz und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen ist festzuhalten, daß sie ohne Beziehung und Zustimmung der kroatischen und slowenischen Volksgruppe erlassen wurden und auch keine zwischenstaatliche Regelung vorliegt. Ein Vergleich mit dem teils durch zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen Italien und Österreich, teils durch Absprachen zwischen Volksgruppe und Staatsregierung zustande gekommenen Südtirol-Paket ist daher unmöglich.

Somit stellen Volksgruppengesetz und zugehörige Verordnungen keineswegs eine einvernehmliche Regelung durch Übereinkunft zwischen Staat und Volksgruppen und keine Erfüllung des Artikel 7 des Staatsvertrages 1955 dar. Während es für die Kärntner Slowenen verschiedene Maßnahmen auf den Gebieten des Schulwesens und der Amts- und Verwaltungssprache gibt, fehlt aber jede volksgruppenrechtliche Maßnahme zum Schutze der kroatischen Volksgruppe im Burgenland, ausgenommen das bereits 1937 erlassene Schulgesetz (das aber durch die schulische Weiterentwicklung geradezu amputiert wurde -Schulgesetzwerk 1962 - Abschöpfung der Oberstufe an den Volksschulen-).

Zusammenfassend darf der Wunsch geäußert werden, daß durch eine gemeinsame Beratung zwischen Regierung und Volksgruppenvertretern als rechtlich naturgegebenen Partnern und nicht wie bisher auf der Basis von Regierung und politischen Parteien eine Übereinkunft getroffen wird, die Vorurteile und Mißtrauen ausräumt und eine alle Teile befriedigende Lösung findet.

-5-

- 5 -

### Die Kroaten im Burgenland

Die Lage ist gekennzeichnet durch die Tatsache, daß es neben den Verbänden, die sich um die kulturelle Eigenständigkeit der Volksgruppe bemühen, eine Gruppierung gibt (Bürgermeisterkonferenz), die aus historisch bedingten Gründen in der besonderen Betonung dieser Eigenständigkeit eine Gefahr sieht. Hier wirkt ein Trauma nach, das noch auf die Zeit der Grenzregelungen nach dem ersten Weltkrieg zurückreicht, in der vor allem die sozial schwächeren Schichten, nach Jahrzehnten der Magyarisierungspolitik, ohne Kenntnis der deutschen Sprache nur unter vielen Mühen sich im neuen Staat zurechtfinden konnten. Man möchte den Kindern das eigene Schicksal ersparen. Parteipolitik spielt dabei eine Rolle.

Nun scheint es uns aber, daß im heutigen österreichischen sozialen Rechtsstaat, solche Befürchtungen nicht mehr zu recht bestehen. Die Pflege der eigenen Muttersprache und eines immerhin vorhandenen wichtigen kulturellen Erbes sollte doch als Grundrecht von den kroatischen Menschen beansprucht und darüber hinaus als Bereicherung für die gesamte Bevölkerung des Burgenlandes und Österreichs anerkannt werden. Dies umso mehr, als es sich ja keinesfalls darum handeln kann, etwa die deutsche Unterrichtssprache und ihre Kultur zu vernachlässigen oder einzuschränken.

Wenn sich die doppelte Gegensätzlichkeit (parteipolitisch und kulturpolitisch) auflösen ließe, wäre im Burgenland sicher eine echte Lösung möglich. Die Volksgruppenvertreter würden die Volksgruppenbeiräte beschicken, was sie zusammen mit "notorischen Assimilanten" nicht tun wollen. Es ginge hier also um die Aufweichung der Fronten zwischen zwei Teilen der kroatischen Volksgruppe, aber auch um die ehrliche Anwendung von § 4 Abs. 2 des VGrG. Es ist klar, daß ohne besondere Maßnahmen und Einrichtungen für die Kroaten in der heutigen Situation einer überstarken Beeinflussung, vor allem durch Massenmedien, das Kroatische, selbst aus dem Hausgebrauch, allmählich verschwinden müsste.

Unseres Ermessens müssten gewisse Maßnahmen getroffen werden:

- 1) Regelmässige Sendungen in kroatischer Sprache im ORF. Diesbezügliche Zusicherungen sind von den Verbänden dankbar zur Kenntnis genommen worden. \*)
- 2) Von größter Bedeutung für eine Volksgruppe sind die Kindergärten in der eigenen Muttersprache. Hier geht es vor allem darum, die Anwendung der kroatischen Muttersprache in den Kindergärten zu sichern und die Kindergärtnerinnen entsprechend auf ihre Aufgabe zu schulen.
- 3) Während bis zum Jahre 1962 der Elementarunterricht an den achtklassigen Volksschulen in der Muttersprache rechtlich gesichert war, scheint das nun für das 5. bis 9. Schuljahr (4 Klassen Hauptschule, 1 Klasse Polytechnikum) nicht mehr der Fall zu sein. Diese Verschlechterung sollte aufgehoben werden.
- 4) An den höheren Schulen sollte für den Unterricht der kroatischen Sprache eine andere Form als die eines Wahl- oder Freifaches gefunden werden. Die Gründe sind einsichtig.
- 5) Für Lehrbehelfe und Schulbücher in kroatischer Sprache sollte, angesichts des höheren Kostenpunktes, eine dem Bedarf entsprechende Hilfe seitens der öffentlichen Hand gewährt werden.

---

\*) Schreiben des Landesintendanten Karl Hofer des ORF - Landesstudio Burgenland vom 2. März 1979:

"Aufgrund eines Gespräches mit dem Generalintendanten des ORF Gerd Bacher teile ich Ihnen mit: Der ORF erfüllt alle Forderungen der burgenländischen Kroaten nach regelmässigen Sendungen in kroatischer Sprache im Lokalprogramm des Landesstudios Burgenland. Der Generalintendant hat mich beauftragt, diese Sendungen schrittweise einzuführen."

- 6) Für die kroatische Schule bzw. den Unterricht der kroatischen Sprache wäre beim burgenländischen Landesschulrat eine eigene Abteilung zu errichten (wie sie in Kärnten bereits besteht).
- 7) Die kroatische Sprache sollte als zusätzliche Amtssprache voll realisiert werden. Die Voraussetzungen scheinen im Burgenland angesichts einer entsprechenden Zahl von doppelsprachigen Beamten besonders günstig zu sein.
- 8) Zwar wird die Subventionierung eines Wochenblattes in kroatischer Sprache auf Grund des Presseförderungsgesetzes dankbar vermerkt, sie reicht jedoch nicht aus, um einen hauptamtlichen Redakteur zu beschäftigen. Das Problem ließe sich über die Gewährung einer "lebenden Subvention" lösen.
- 9) Die Zuwendungen der Zentralstellen sollten an die Vereine allein nach der für die Erhaltung der kroatischen Sprache und Kultur entfalteten Tätigkeit und nicht nach anderen Gesichtspunkten verteilt werden. Auch sollte dabei die Kostenentwicklung angemessen berücksichtigt werden.
- 10) Im Unterschied zu Kärnten sind bisher für die burgenländischen Kroaten außer dem noch von 1937 stammenden Schulgesetz keinerlei Maßnahmen zur Erfüllung von Art. 7 des Staatsvertrages 1955 ergriffen worden (vergleiche EntschlieÙung der Generalversammlung des Kroatischen Kulturvereines vom 19. November 1978 in Schandorf). Es ist nicht zu übersehen, daß die Organisation der burgenländischen Kroaten und insbesondere der Kroatische Kulturverein als deren Hauptorganisation in loyaler Weise verhandlungsbereit sind.
- 11) Entscheidend für einen wirksamen und daher auch erfolgreichen Volksgruppenschutz ist eine verständnisvolle Atmosphäre, die nur durch entsprechende staatliche Aufklärung und Information des Mehrheitsvolkes erzielt werden kann. Die Volksgruppenpolitik darf keine Frage der Parteipolitik und des damit verbundenen parteipolitischen Kräftespiels werden, weil es dann ja zwangsläufig zu der, auch vom Herrn Bundeskanzler wiederholt zitierten Minimallösung zum Nachteil der Volksgruppen kommen muß.



- 8 -

### Die Slowenen in Kärnten.

Ganz anders gelagert ist das Problem der Kärntner Slowenen. Diese in einem genau begrenzbaren Siedlungsgebiet in verschiedener Mischungsdichte mit dem Mehrheitsvolk lebende Volksgruppe stellt den Rest uralter slavischer Besiedlung dar. Das Zusammenleben der Volksgruppen ist belastet durch die jüngste Geschichte der beiden Weltkriege und der entsprechenden Folgeerscheinungen. Diese Ereignisse haben Narben hinterlassen, die zu einem gegenseitigen starken Misstrauen und zu entsprechenden Spannungen geführt haben. Kommt dazu, daß der Staat, in welchem die Slowenen Staatsvolk sind, jenseits der Grenze liegt, die das freie demokratische westliche System vom totalitären östlichen (in welchem allerdings Jugoslawien eine Sonderrolle spielt) trennt. Nur zu leicht lassen sich aus solcher Lage Emotionen wach halten, die eigentlich durch das klare Ergebnis der Volksabstimmung vom 10.10.1920 sowie durch unmißverständliche Loyalitätserklärungen der Minderheitsvertreter keine Berechtigung mehr haben sollten. Konkret liegen die Schwierigkeiten für die slovenische Minderheit nach Erlass des Volksgruppengesetzes, welches in ihren Augen nicht in genügendem Ausmaß die Rechte der Gruppe sichert, vor allem in der Beschickung des Volksgruppenbeirates; in der umstrittenen geheimen Erhebung der Muttersprache; in der territorial unterschiedlichen Handhabung der Doppelsprachigkeit in verschiedenen Bereichen.

A.

Was die Beschickung des Volksgruppenbeirates betrifft, so ist die Volksgruppe dazu solange nicht bereit, als nicht geklärt ist, daß diese Beschickung keinesfalls eine globale Zustimmung zum Volksgruppengesetz impliziere; auch wird befürchtet, daß hier ein Organ geschaffen wird, das, einmal eingesetzt, unabhängig oder gar im

- 9 -

Widerspruch zu den Vorstellungen der Volksgruppenorganisationen auch in wichtigen Belangen der Volksgruppe tätig werden könnte. Um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, bieten sich verschiedene Wege an:

- 1) Das Parlament oder dessen Hauptausschuß erklärt in einer authentischen Interpretation, daß der Eintritt in den Beirat nicht als Zustimmung zum Gesetz ausgelegt werden kann;
- 2) die Bundesregierung (der Bundeskanzler) könnte bei der Einsetzung des Beirates eine vereinbarte, entsprechende Erklärung abgeben.
- 3) Natürlich bleibt es den von den Verbänden (Vereinigungen gem. Abs. 2 Z. 2) vorgeschlagenen Vertretern im Beirat außerdem unbenommen, anläßlich der Konstituierung einen entsprechenden Vorbehalt anzumelden.
- 4) Die Organisationen der Volksgruppe (Vereinigungen) verlangen, daß für globale Minderheitenfragen, vor allem in Fragen den Art. 7 des Österreichischen Staatsvertrages betreffend, sie allein zuständig bleiben.
- 5) Als Alternative dazu könnte man allenfalls das Recht der Organisationen feststellen, den eigenen Vertreter im Beirat (falls dieser nicht den Weisungen der Organisation gemäß handelt) zurückzuziehen und durch einen neuen Vorschlag zu ersetzen.
- 6) Es wäre nicht verfehlt, in einer Besprechung zwischen Bundesregierung und Vertretern der beiden slowenischen Organisationen den Gesamtkomplex zwecks Erzielung eines gemeinsamen Konsenses zu besprechen.

-10-

- 10 -

B.

Die Vereinigungen der Slowenen haben die geheime Erhebung der Muttersprache abgelehnt. Sie führen dafür rechtliche und psychologische Gründe an. Tatsache ist, daß durch den Boykottaufruf (gleich wie man diesen beurteilen mag) kein exaktes Ergebnis möglich war. Und doch basiert etwa die 25%-Klausel für die doppelsprachige Toponomastik auf diesem umstrittenen Ergebnis.

Wir möchten nicht verhehlen, wenn man Vergleiche mit anderen Volksgruppenregelungen anstellt, daß die 25%-Klausel zu hoch ist; wenn man nicht wie in Finnland hinsichtlich der schwedischen Volksgruppe auf eine 6%-Klausel eingeht, so wäre eine Festsetzung von 10 % durchaus als akzeptabel für Mehrheitsvolk und Volksgruppe in Kärnten anzusehen. Sicher ist, daß die Volksgruppe gerade dort eines erhöhten Schutzes bedarf, wo sie gegenüber der Mehrheit besonders schwach ist, daß sie gerade dort in besonderem Maße der Gefahr der Assimilierung ausgesetzt ist.

Die slovenische Volksgruppe steht allerdings auf dem Standpunkt, daß eine Regelung, die von Prozentsätzen ausgeht, nicht staatsvertragskonform ist.

C.

Ein besonderer Punkt der Kritik an der Minderheitengesetzgebung ist der unterschiedliche territoriale Wirkungsbereich, was den Sprachengebrauch betrifft. Für doppelsprachige Toponomastik sind andere Abgrenzungen vorgesehen, als für die Zulassung der slovenischen Amtssprache in den Gemeinden bzw. für die Regelung der Gerichtssprache.

Diese Frage sollte u.E. mit möglichster Großzügigkeit geregelt werden.

-11-

- 11 -

## III.

Zusammenfassend:

Das Volksgruppengesetz stellt sicherlich einen weiteren Schritt in der Minderheitengesetzgebung dar. Es ist allerdings unvollständig und wird von der Volksgruppe in verschiedenen Punkten abgelehnt. Vordringlich für die Österreichische Bundesregierung und für die Volksgruppe scheint es zu sein, einen Weg zu finden, der es den Volksgruppenvertretungen ermöglicht, die Volksgruppenbeiräte zu beschicken. Davon hängt wohl auch die Frage der finanziellen Volksgruppenförderung ab. Es ist weder für den Staat noch für die Volksgruppen sinnvoll, die zur Verfügung stehenden Beträge, die sowieso nie hoch genug sein können, verfallen zu lassen. Auch sollte es mit der Einsetzung der Volksgruppenbeiräte möglich werden, die, echten Bedürfnissen der Volksgruppen entsprechenden, Anliegen in gemeinsame Vorschläge für eine allfällige Abänderung des Volksgruppengesetzes zu verwandeln.